

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Er erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Rüststraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgepaaltene Kolonelleile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Metallarbeiterlöhne in Düsseldorf

Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände hat in ihrer von der Vergarbeiter-Zeitung veröffentlichten Eingabe an das Kriegsamt von der ungesunden Höhe gesprochen, die die Arbeiterlöhne angeblich erreicht haben. Es ist auch für jeden ehrbaren Stammesfisch eine ausgemachte Sache, daß die Rüstungsarbeiter im Gelde schwimmen. Einzelfälle werden verallgemeinert. Man erzählt sich, daß die Rüstungsarbeiter sich allerhand Luxus erlauben und befürchtet deshalb das Allerschlimmste für die Zeit nach dem Kriege.

Um wieviel sind denn nun eigentlich die Löhne gestiegen? Die Unternehmer würden in der Lage sein, die Zahlen für die Verantwortung dieser Frage zu liefern, sie tun es aber nicht.

Um für die Verhandlungen der Ausschüsse des Hilfsdienstgesetzes Unterlagen zu schaffen, haben die Metallarbeiterorganisationen in Düsseldorf eine Lohnerhebung veranstaltet. Wir wollen das Ergebnis der Dessenlichkeit unterbreiten, um den Beweis zu liefern, daß die Lohnsteigerung an die allgemeine Verteuerung der Lebensbedürfnisse nicht heranreicht. Unsere Verwaltungsstelle hat auch im Jahre 1913, also kurz vor dem Kriege, eine Lohnerhebung veranstaltet, wir sind daher in der Lage, die Ergebnisse beider Umfragen gegenüberzustellen.

Dabei ist allerdings folgendes zu bemerken. Im Jahre 1913 wurde die Erhebung von unserer Verwaltungsstelle allein vorgenommen, während sie 1917 von der Arbeitsgemeinschaft der drei Metallarbeiterorganisationen veranstaltet worden ist. Die Zahl der eingegangenen Fragebogen weicht aber nicht wesentlich voneinander ab, so daß eine Gegenüberstellung immerhin möglich ist. 1913 gingen rund 6000 Fragebogen ein, und zwar ausschließlich von männlichen Arbeitern. Diesmal war die Beteiligung mit 7578 zwar größer, jedoch gehen davon ab 790 Fragebogen von Arbeiterinnen, die bei dem Vergleich nicht in Frage kommen. 1913 wurden die Verdienste nach Stundenlohn und Akkord festgesetzt. Eine Anzahl von Arbeitern, die teils in Stundenlohn und teils in Akkord beschäftigt waren, sind deshalb bei der Lohnfeststellung doppelt gezählt worden. Diesmal ist nur der erzielte Stundenverdienst festgesetzt worden, ohne Rücksicht darauf, ob in Lohn oder Akkord gearbeitet wird. Eine genaue Unterscheidung läßt sich in der Großindustrie des Westens vielfach nicht machen, weil in den einzelnen Werken allerlei unübersichtliche Lohnsysteme vorhanden sind. Der Durchschnittsverdienst im Jahre 1913 haben wir in der Weise ermittelt, indem in jeder Branche für jede Lohnstufe bei Lohn- und Akkordarbeitern der Durchschnittslohn festgesetzt wurde. Das hierdurch gewonnene Bild wird daher zutreffend. Bemerkenswert ist noch, daß im Jahre 1913 509 und 1917 592 Arbeiter unter 20 Jahre alt waren. Auch hier ist die Zahl also ziemlich gleich. Jedoch dürfte 1917 der größte Teil dieser jugendlichen Arbeiter weniger als 18 Jahre alt sein, weil die achtzehnjährigen fast reiflos zum Heer eingezogen sind. Dadurch erklärt sich ein Teil der sehr niedrigen Löhne.

Sodann sei noch bemerkt, daß bei den Dreherinnen auch die Hilfsarbeiter mitgezählt sind, wodurch ihr Durchschnittsverdienst etwas herabgedrückt wird. Dadurch erklärt es sich auch, daß die Schloffer etwas höher im Lohne stehen als die Dreher.

Die Lohnstabellen lassen wir nunmehr folgen.

1913. Stundenlohn in Pfennig:

| Berufe | bis 30 | 31-40 | 41-50 | 51-60 | 61-70 | 71-80 | über 80 | Zus. |
|-----------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|---------|------|
| Drahtzieher | 1 | 3 | 10 | 8 | 1 | — | — | 23 |
| Dreher | 7 | 51 | 227 | 313 | 124 | 46 | 4 | 772 |
| Elektromonteur | 1 | 1 | 11 | 18 | 34 | 5 | — | 70 |
| Enailierer | 8 | 11 | 48 | 56 | 2 | — | — | 125 |
| Fellenhauer | — | — | 5 | 2 | — | — | — | 9 |
| Formier u. Kernm. | 2 | 13 | 69 | 65 | — | — | — | 149 |
| Graveure | — | — | 3 | 3 | 7 | 5 | 1 | 22 |
| Gürtler und Drücker | — | 2 | 4 | 15 | 2 | — | — | 23 |
| Heizer u. Maschinist | 1 | 6 | 27 | 20 | 2 | — | — | 56 |
| Metall (Hilfs-) arb. | 25 | 89 | 386 | 68 | 16 | — | — | 584 |
| Hütt.- u. Walzw. arb. | 2 | 156 | 269 | 88 | 8 | — | — | 524 |
| Klempner u. Install. | 1 | 7 | 42 | 76 | 155 | 13 | 1 | 295 |
| Maschinenarbeiter | 3 | 33 | 235 | 142 | 69 | 9 | — | 491 |
| Mechaniker | — | — | 6 | 9 | 3 | 2 | 2 | 22 |
| Schloffer | 12 | 67 | 416 | 344 | 103 | 12 | 1 | 950 |
| Schmiede u. Zuschl. | 2 | 34 | 147 | 76 | 37 | 5 | 1 | 302 |
| Schweißer | — | — | 20 | 19 | 15 | 4 | 1 | 59 |
| Silberarbeiter | 2 | 3 | 13 | 18 | 6 | 4 | — | 46 |
| Nichtmetallarbeiter | — | 4 | 11 | 6 | 1 | — | — | 22 |
| Zusammen | 67 | 480 | 1949 | 1346 | 592 | 103 | 12 | 4554 |

1913. Akkordverdienst die Stunde in Pfennig:

| Berufe | bis 30 | 31-40 | 41-50 | 51-60 | 61-70 | 71-80 | über 80 | Zus. |
|-----------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|---------|------|
| Drahtzieher | — | — | — | 4 | 14 | 45 | 2 | 65 |
| Dreher | — | — | 3 | 53 | 224 | 339 | 48 | 667 |
| Elektromonteur | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Enailierer | — | — | 9 | 23 | 33 | 1 | — | 63 |
| Fellenhauer | — | — | 6 | 5 | 3 | 1 | — | 20 |
| Formier u. Kernm. | — | — | — | 29 | 80 | 69 | 46 | 221 |
| Graveure | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gürtler und Drücker | — | — | — | 2 | 4 | 5 | 1 | 12 |
| Heizer u. Maschinist | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Metall (Hilfs-) arb. | — | 1 | 21 | 64 | 29 | — | — | 115 |
| Hütt.- u. Walzw. arb. | — | 1 | 28 | 141 | 138 | 62 | 53 | 428 |
| Klempner u. Install. | — | — | — | 8 | 31 | 43 | 7 | 89 |
| Maschinenarbeiter | — | — | 57 | 130 | 140 | 65 | 8 | 406 |
| Mechaniker | — | — | — | 1 | 5 | 3 | 1 | 10 |
| Schloffer | — | — | 11 | 79 | 148 | 111 | 14 | 363 |
| Schmiede u. Zuschl. | — | — | 3 | 68 | 98 | 39 | 35 | 243 |
| Schweißer | — | — | 1 | 5 | 14 | 10 | 22 | 52 |
| Silberarbeiter | — | 2 | 1 | 11 | 17 | 12 | 1 | 44 |
| Nichtmetallarbeiter | — | — | — | 4 | 2 | — | — | 7 |
| Zusammen | — | 4 | 140 | 627 | 986 | 805 | 243 | 2805 |

Im Juli-August 1917 wurde folgender Stundenverdienst ermittelt (Akkord- und Lohnarbeiter zusammen):

| Berufe | unt. 40 | 41 bis 60 | 61 bis 80 | 81 bis 100 | 101 bis 120 | 121 bis 140 | 141 bis 160 | 161 bis 180 | 181 bis 200 | Aber 200 | Zus. |
|----------------------|---------|-----------|-----------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------|------|
| Drahtzieher | — | 4 | 7 | 7 | 50 | — | — | — | — | — | 68 |
| Dreher | 11 | 44 | 110 | 60 | 367 | 197 | 156 | 87 | 36 | 10 | 1078 |
| Elektromonteur | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Fellenhauer | — | 8 | 6 | 9 | 14 | 2 | 3 | — | — | — | 42 |
| Formier u. Kernm. | — | 8 | 84 | 39 | 114 | 64 | 49 | 8 | — | 1 | 367 |
| Graveure | — | — | — | 1 | 15 | — | — | — | — | — | 16 |
| Heizer u. Maschinist | 2 | 18 | 85 | 15 | 6 | 2 | — | — | — | — | 128 |
| Klempner u. Install. | — | 7 | 6 | 8 | 31 | 7 | — | — | — | — | 58 |
| Maschinenarbeiter | 15 | 78 | 218 | 368 | 444 | 115 | 88 | 9 | 3 | 3 | 1331 |
| Mechaniker | — | 2 | 12 | 6 | 15 | 6 | 2 | — | — | — | 43 |
| Schloffer | 5 | 31 | 89 | 231 | 450 | 387 | 230 | 149 | 2 | 4 | 1528 |
| Schmiede u. Zuschl. | 2 | 13 | 47 | 77 | 204 | 54 | 31 | 10 | 3 | 3 | 444 |
| Walzwerkarbeiter | 2 | 8 | 47 | 72 | 79 | 33 | 7 | — | — | — | 248 |
| Sonstige Metallarb. | 33 | 181 | 440 | 188 | 831 | 32 | 19 | 6 | — | — | 1230 |
| Nichtmetallarbeiter | 2 | 11 | 47 | 89 | 46 | 4 | 4 | — | — | — | 203 |
| Zusammen | 72 | 408 | 1147 | 1170 | 2168 | 903 | 584 | 269 | 44 | 21 | 6783 |

Gegenüberstellung der Verdienste 1913/1917:

| Berufe | Stundenverdienst in Pfennig | | mehr | |
|---------------------------|-----------------------------|-------|------------|-------|
| | 1913 | 1917 | in Pfennig | v. % |
| Drahtzieher | 65,5 | 97,4 | 31,9 | 48,7 |
| Dreher | 61,4 | 117,5 | 55,6 | 90,5 |
| Fellenhauer | 55,7 | 92,4 | 36,7 | 65,9 |
| Formier | 60,0 | 107,7 | 47,7 | 79,5 |
| Graveure | 65,4 | 108,7 | 43,3 | 65,2 |
| Heizer und Maschinist | 43,0 | 71,8 | 28,8 | 49,5 |
| Klempner u. Installateure | 62,6 | 98,5 | 35,9 | 57,3 |
| Maschinenarbeiter | 55,2 | 96,2 | 41,0 | 74,4 |
| Mechaniker | 61,5 | 98,0 | 36,5 | 59,3 |
| Schloffer | 54,7 | 121,7 | 67,0 | 122,2 |
| Schmiede und Zuschläger | 58,8 | 107,9 | 49,3 | 84,1 |
| Walzwerkarbeiter | 50,6 | 97,8 | 47,2 | 93,2 |
| Metall (Hilfs-)arbeiter | 45,5 | 83,2 | 37,7 | 82,8 |
| Nichtmetallarbeiter | 48,0 | 89,1 | 41,1 | 85,6 |
| Durchschnittlich | 56,47 | 99,13 | 42,66 | 75,59 |

Nachstehend geben wir die Verdienste der Arbeiterinnen wieder, soweit sie sich an der Erhebung beteiligt haben. Ein Vergleich mit dem Verdienst vor dem Kriege ist hierbei nicht möglich, weil sich 1913 nur Arbeiter beteiligt haben.

Verdienste die Stunde in Pfennig 1917:

| Berufe | 30 bis 35 | 36 bis 40 | 41 bis 45 | 46 bis 50 | 51 bis 55 | 56 bis 60 | 61 bis 65 | 66 bis 70 | 71 bis 75 | 76 bis 80 | 81 bis 85 | 86 bis 90 | Zus. |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------|
| Dreherinnen | 3 | 3 | 16 | 11 | 15 | 21 | 24 | 9 | 8 | 4 | 2 | — | 116 |
| Hilfsarbeiterinnen | 27 | 77 | 85 | 18 | 25 | 7 | 1 | 10 | — | — | — | — | 327 |
| Kranführerinnen | — | 3 | 13 | 6 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 23 |
| Masch.arbeiterinnen | 4 | 5 | 3 | 9 | 27 | 37 | 15 | 26 | 13 | 9 | 85 | — | 233 |
| Eisenarbeiterinnen | 1 | 1 | 1 | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 6 |
| Revolverarbeiterinnen | — | 9 | 40 | 11 | — | 2 | 1 | — | — | — | — | — | 63 |
| Vorzeichnerinnen | — | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| Walzwerkarbeiterinnen | — | 1 | 1 | — | 6 | — | — | 1 | — | — | — | — | 15 |
| Nichtmetallarbt. | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| Zusammen | 35 | 102 | 137 | 131 | 62 | 80 | 51 | 51 | 33 | 17 | 89 | 2 | 790 |

Die Zusammenstellung ergibt, daß der Lohn in der Düsseldorfer Metallindustrie in den drei Kriegsjahren um 75,59 v. % gestiegen ist. Dazu kommen dann noch die von einzelnen Werken gezahlten Kinderzulagen. Alle anderen Zulagen sind im angeführten Verdienst enthalten. Die höchste Kinderzulage beträgt 12 M im Monat, die geringste 3 M. Eine Umrechnung dieser Bezüge, auf die übrigens auch kein Rechtsanspruch besteht, auf den Stundenlohn ist nicht möglich.

Nach Calwer betrug die Verteuerung der Lebensmittel in Düsseldorf schon im Juni 1917 135 v. %. Düsseldorf steht damit an der Spitze. Dabei werden von der Statistik die im Schleichhandel erzielten Preise, auf die der Arbeiter mit angewiesen ist, nicht erfasst. Diese Preise sind aber bis zu 100 v. % gestiegen. Ein Pfund Fett kostete jetzt im Sommer 12 M. Ähnliche Preise verlangt man für Butter, Speck, Mehl, Hülsenfrüchte usw. In welcher Weise andere Bedarfsgegenstände im Preise gestiegen sind, dafür führen wir nachstehend einige Daten an. Bei der Gegenüberstellung ist die gleiche Güte der Waren in Betracht gezogen.

| | 1913 in Mark | 1917 in Mark | mehr v. % |
|------------------------------------|--------------|--------------|-----------|
| Kost und Logis für ledige Arbeiter | 2,— | 4,50 | 125 |
| Ein blauer Arbeitsanzug | — | 6,— | 700 |
| Ein baumwollenes Hemd | 2,50 | 20,— | 700 |
| Ein Anzug | — | 70,— | 2500 |
| Ein Paar Stiefel | 15,— | 50,— | 233 |
| Ein Hut | 6,— | 20,— | 233 |
| Ein Frauenkleid | 50,— | 160,— | 220 |
| Ein Zentner Kohlen | 1,10 | 2,70 | 145 |

Diese Liste läßt sich beliebig verlängern. Wir haben nur das allernotwendigste und am nächsten liegende angeführt. Möbel, Wäsche und Hausrat aller Art ist genau in derselben Weise gestiegen. Es gehört schon eine eiserne Stille dazu, in Anbetracht dieser Tatsachen, die doch jedermann bekannt sind, von einer ungesunden Höhe des Lohnes zu reden. Viele Dinge sind so selten geworden und so teuer, daß sie überhaupt nicht mehr zu kaufen sind. Wer kann sich zum Beispiel Zeitwäsche kaufen, die um etwa 800 v. % im Preise gestiegen ist? Wenn der Krieg vorbei ist, wird mancher auf der Handenstrasse liegen. Es wäre daher wohl eine Selbstverständlichkeit, für diese Zeit, wenn wieder Ware ins Land kommt, Geld zurückzuliegen. Aber wie viele können das?

Angesand sind die Preise für die Lebensmittel und alle sonstigen Dinge. Angesand ist auch vielfach die Höhe des Lohnes, weil sie hinter dieser Preiswuchererei sehr weit zurückgeblieben ist. S. S.

Die Lohnbewegung bei Schichau in Elbing

Bereits im Februar d. J. hatten die Dreher, Maschinenbauer und Kupferschmiede bei der Firma Schichau eine Aufbesserung ihrer Lohnverhältnisse beantragt, die jedoch von der Firma, ohne mit dem Arbeiterausschuß zu verhandeln, schriftlich abgelehnt wurden. Bei der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß am 12. April wurde kein Schiedspruch gefällt, weil 3 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen und der Vorsitzende sich der Stimme enthielt. (Siehe Metallarbeiter-Zeitung Nr. 7 u. 21.) Die Dreher versuchten dann nochmals mit der Firma zu verhandeln, dieselbe lehnte aber jedes Entgegenkommen ab und sperrte ungefähr 800 Dreher aus. Nach dem Eingreifen des Generalkommandos wurde die Erregung noch gesteigert, so daß die gesamte Arbeiterschaft die Arbeit niederlegte. Da auf Anweisung des Kriegsamtes Berlin der Schlichtungsausschuß die Verhandlungen wieder aufnehmen mußte, wurde die Arbeit wieder aufgenommen und eine Lohnforderung der gesamten Arbeiterschaft dem Schlichtungsausschuß unterbreitet.

Es wurde dann vom Schlichtungsausschuß folgender Schiedspruch gefällt:

- Bei abwechselnden Tag- und Nachtschichten ist für die Nachtschichten ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.
- Der Ueberstundenzuschlag von 25 v. % für die Zeit von 6 Uhr abends an ist sämtlichen Arbeitern zu zahlen.
- Die weitergehenden Forderungen der Arbeiter werden abgelehnt.

- Bei Stützakkorden ist den sämtlichen am Akkord beteiligten Arbeitern der vereinbarte Akkordlohn bei Beginn der Arbeit bekanntzugeben.
- Auf sämtlichen Lohnzetteln ist die Höhe des Stundenlohnes anzugeben.

Durch diesen Schiedspruch hatte die Arbeiterschaft eine große Enttäuschung erlebt. Daß dadurch das Vertrauen zum Schlichtungsausschuß erschüttert worden war, zeigte sich in den Versammlungen der jetzigen Lohnbewegung.

Den Schiedspruch zu A. I und II hat die Firma eingehalten, aber zu B. I und II nur in einzelnen Abteilungen.

Durch die im Laufe des Sommers eingetretene weitere Verteuerung sämtlicher Bedarfsartikel wurde im August in sieben Abteilungs- und zwei hohen Betriebsversammlungen beschlossen, der Firma folgende Forderungen durch den Arbeiterausschuß zu unterbreiten:

- Umrechnung aller bisherigen Wochenlöhne in Stundenlöhne mit einem Zuschlag von 20 % die Stunde. Der hiernach sich ergebende Stundenlohn ist sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen auf den Lohnzetteln zu schreiben.
- Regulierung der Akkordpreise so, daß ein Arbeiter von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit mindestens 1,20 M die Stunde verdient. Bei Stützakkorden ist den sämtlichen am Akkord beteiligten Arbeitern und Arbeiterinnen der vereinbarte Akkordlohn bei Beginn der Arbeit durch Akkordzettel bekanntzugeben.
- Die Löhne der dauernd in Stundenlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind so zu erhöhen, daß sie mindestens 90 v. % des Akkordverdienstes der gleichen Branche betragen.
- Die gegenwärtig gewährte Teuerungszulage ist allen Arbeitern mit Einschluß der Abkommandierten respektive Beurlaubten, deren Familien außerhalb Elbings wohnen, in derselben Höhe zu zahlen, in welcher sie den Einheimischen gezahlt wird. Die Familienzulage von 2 M den Tag ist allen Beurlaubten oder Abkommandierten mit doppeltem Haushalt weiterzugahlen.
- Ueberstunden sind mit einem Zuschlag von 50 v. % zu vergüten.

Am 3. September wurden die Forderungen an die Firma eingereicht, am 11. September fand die „Verhandlung“ mit dem Arbeiterausschuß statt. Von einer Verhandlung konnte eigentlich keine Rede sein, denn auf die eingereichten Forderungen ist Herr Ziese gar nicht eingegangen, sondern er hat sie sofort abgelehnt, jedoch folgende Teuerungszulage als „freiem Ermessen“ bewilligt:

Kriegsteuerungszulage:

| | ab 1. 10. 1917 zahlbar | früher zahlbar | ab 1. 12. 1918 zahlbar |
|--|------------------------|----------------|------------------------|
| für die verheirateten einheimischen Arbeiter | M 23,— | (M 20,—) | M 25,— |
| außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren | 4,— | (4,—) | 4,— |
| für die unverheirateten Arbeiter über 18 Jahre und die Militärurlauben, welche bereits die Familienzulage erhalten | 17,50 | (15,—) | 19,— |
| für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter bis 18 Jahre | 10,— | (8,—) | 11,— |
| für die Arbeiterinnen über 18 Jahre | 11,— | (9,—) | 12,— |
| unter 18 | 8,— | (6,—) | 9,— |

Etwas anderes hat aber Herr Ziese, der Mitbegründer der Vaterlandspartei, bei diesen „Verhandlungen“ veranlaßt. Er hat zum Arbeiterausschuß gesagt: „Bethmann Hollweg und Groener sind herausgeschmissen und Scheidemann hat auch nichts mehr zu sagen.“ Bethmann hat er sogar zweimal gesagt. Sodann hat Herr Ziese noch gemeint, „die Arbeiter wären hier von den Russen angefaßt, so was gebe es hier nicht. Die Fremden können alle wieder heraus.“

In zwei überfüllten Betriebsversammlungen wurde vom Arbeiterausschuß Bericht erstattet. Allgemein wurde die aus „freiem Ermessen“ bewilligte Teuerungszulage als den hiesigen letzten Verhältnissen nicht entsprechend angesehen und beschlossen, daß der Arbeiterausschuß nochmals vorstellig werden soll, damit die Teuerungszulage den Verhältnissen entsprechend erhöht, andernfalls die Forderung aufrecht erhalten wird.

Bei den neuen „Verhandlungen“ konnte sich Herr Ziese nicht dazu verstehen, die Teuerungszulage zu erhöhen. Als darauf der

Arbeiterausschuss erklärte, die eingereichten Forderungen aufrechtzuerhalten, setzte Herr Ziese seiner „Arbeiterfreundlichkeit“ die Krone dadurch auf, daß er sagte: „Dann ziehe ich die bereits zugestandene Erhöhung der Feuerzulage wieder zurück.“

Die Forderungen wurden nun dem Schlichtungsausschuss eingereicht, vor dem am 16. Oktober die Verhandlung vor sich hing. Die Arbeiterschaft wurde durch den Arbeiterausschuss vertreten, ferner wurden noch der Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Kollege Ebert, und Gauleiter Vorrath vom Tisch-Nudelfabrik-Gewerksverein zugelassen. Unser Bezirksleiter, Kollege Nothard, sowie der Gauleiter Gajkowski vom Christlichen Metallarbeiter-Verband wurden als Vertreter, trotzdem sie auch Vollmacht hatten, abgelehnt. Die Firma war durch Herrn Direktor Siebert vertreten. Der Vorsitzende behnte zunächst Vergleichsverhandlungen an. Nach 4 1/2 stündigen Feilschen und nachdem vorausgesehen war, daß durch einen Schiedsspruch nicht mehr herauskommen würde, wurde folgender Vergleich abgeschlossen:

| | | |
|---|------|-------|
| a) für verheiratete einheimische Arbeiter | 25,- | 26,50 |
| b) für Militärrückläufer, die bereits Familienzulage erhalten | 20,- | 21,- |
| c) für unverheiratete Arbeiter über 18 Jahre | 19,- | 20,- |
| d) Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren | 10,- | 11,- |
| e) Arbeiterinnen über 18 Jahre | 11,- | 12,- |
| f) unter 18 Jahren | 8,- | 9,- |

Die Mehrforderungen wurden fallen gelassen. Die Feuerzulage gilt für 14tägige Löhnung, außerdem erhielten schon bisher die verheirateten, einheimischen Arbeiter für jedes Kind unter 14 Jahren bei jeder Löhnung 4 M und die Militärrückläufer, soweit dieselben noch einen zweiten Haushalt führen müssen, den Tag 2 M. Der Vergleich ist ja mager ausgefallen, würde es aber zu einem Schiedsspruch gekommen sein, so war es fraglich, ob die Firma ihn anerkannt hätte. Aber noch fraglicher wäre es gewesen, ob die Arbeiterschaft zur Anerkennung des Schiedsspruchs den nötigen Druck dahinter gesetzt hätte.

In zwei Betriebsversammlungen wurde auch gegen wenige Stimmen beschlossen, den Vergleich anzuerkennen. Zum Dank dafür, daß die Arbeiterschaft diesen Vergleich „anerkannt und die Mehrforderungen hat fallen lassen, ist jetzt auch ein „wirtschafts-friedlicher Werkverein“ gegründet worden. In den beiden Versammlungen, die auf dem Werke stattfanden, ist ja dem Referenten aus Mannheim von einigen Arbeitern ordentlich heimgeleuchtet worden, aber die Bereitwilligkeit hat bereits kräftig eingesetzt. Bisher ist jedoch der Erfolg ein sehr geringer. Der Arbeiterschaft der Firma Schichau fehlt jetzt nichts mehr, Auswahl ist vorhanden, wer nicht in die Vaterlandspartei will, ist im gelben Werkverein willkommen. Die abgeklärte Lohnbewegung und auch das Werden von Mitgliedern für die Vaterlandspartei und den gelben Werkverein sollten endlich der Arbeiterschaft die Augen öffnen. Man kommt nicht weiter damit, daß man in den Versammlungen sagt, unser Herr Geheimrat ist ein harter Kopf, der Herr Geheimrat tut, was er will, der Herr Geheimrat bewilligt das doch nicht usw. Solange die Arbeiterschaft diesen Standpunkt einnimmt, wird der Herr Geheimrat auch weiterhin seine Arbeiter als unminorige Kinder betrachten und behandeln. Schon andere hartköpfige Unternehmer haben früher auch den Standpunkt des Herrn Geheimrats eingenommen, haben sich aber mit der Zeit dazu bequemen müssen, mit ihren Arbeitern und auch mit den so verachteten Gewerkschaftsvertretern zu verhandeln. Der Arbeiterschaft der Firma Schichau rufen wir deshalb zu: Wenn ihr in Zukunft eure, den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht entsprechende Löhne verdienen wollt, dann laßt euch keine Vaterlandspartei, auch kein gelber Werkverein nutzen, sondern der einzige Weg ist, hinein in die gewerkschaftliche Organisation, hinein in den Deutschen Metallarbeiter-Verband!

Sind Betriebsversammlungen anzuerkennen?

W. Diese wichtige Frage hatte das Schöffengericht Jöhstadt und in der Berufungsverhandlung das Landgericht Chemnitz zu entscheiden. Die Ursache dazu war folgende: In Jöhstadt i. Erzgebirge sollte für die Arbeiter eines Betriebes der Metallindustrie für Herabsetzung einer Versammlung abgehalten werden, in der über Forderungen auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betrieb Beschluß gefaßt werden sollte. Am Tage vorher waren am Betrieb von dem Einberufer Handzettel verteilt worden. Auf Veranlassung des Bürgermeisters von Jöhstadt wurde die Versammlung von der Amtshauptmannschaft Annaberg verboten, weil sie nach Meinung dieser Behörde anmeldepflichtig gewesen sei. Die Erschienenen mußten also unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen, trotzdem es sich lediglich um eine Versammlung handelte, in der eigene Angelegenheiten der Arbeiter des Betriebes erörtert werden sollten und andere Personen und Angehörige des Betriebes nicht anwesend waren.

Die gegen das Versammlungsverbot bei der Amtshauptmannschaft eingelegte Beschwerde wurde mit folgender Begründung kostenpflichtig zurückgewiesen:

Es kann bezweifelhaft bleiben, ob Betriebsversammlungen, die sich nur mit reinen Betriebsangelegenheiten befassen, bei der Polizeibehörde anzumelden sind oder nicht. Wenn aber der Vorstand einer Polizeibehörde, wie der Bürgermeister von Jöhstadt in Erfahrung bringt, daß ein ihm völlig unbekannter Mann mit Plakaten oder Zetteln die Arbeiter eines Betriebes zu einer Versammlung einladet, ohne daß er irgendwelche mehr erlangen kann, als daß dabei Lohnverhältnisse besprochen werden sollen, so ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß es sich bei der Abhaltung einer solchen nichtöffentlichen Versammlung um eine solche handelt, die nach der Verfügung der kommandierenden Generale des 12. und 19. Armeekorps vom 2. August 1915, weil sie sich mit der Erörterung und Beratung sozialpolitischer Angelegenheiten befaßt, mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde, hier der Amtshauptmannschaft Annaberg, unter Angabe des Ortes und der Zeit anzumelden sind. Da die diese Pflicht nicht nachgekommen ist, war die Amtshauptmannschaft durchaus berechtigt, die Abhaltung der geplanten Versammlung zu untersagen, nachdem sie von ihrem Zweck keine Kenntnis erhalten habe. Die Beschwerde ist deshalb kostenpflichtig zurückgewiesen worden. Die Amtshauptmannschaft.

Auf die dagegen eingelegte Beschwerde beim Ministerium des Innern wurde die Entscheidung der Amtshauptmannschaft aufgehoben und die Beschwerde dem kommandierenden Generalkommando des 19. Armeekorps vorgelegt, das jedoch seine Entscheidung bis zur gerichtlichen Instanz aufschob.

Widerwille wurde dem Einberufer ein Strafgebot über 20 M über 6 Tage Gefängnis erteilt, weil eine nichtöffentliche Versammlung, die sich mit sozialpolitischen Angelegenheiten befaßt, nicht 48 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Polizeibehörde angemeldet worden sei. (Verfahren nach § 9 des preussischen Gesetzes über den Versammlungsrecht vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz, die Verkündung dieses Gesetzes betreffend vom 11. Dezember 1915 und der selbstverordnenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps vom 2. August 1915.)

Das Schöffengericht Jöhstadt kam zur Bestätigung der im Strafgebot ausgeworfenen Strafe. Das Landgericht Chemnitz hat nun folgende Begründung:

„Das Schöffengericht hat auf Grund der eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten folgendes für erwiesen erachtet: Der Angeklagte hat am Sonnabend dem 17. März 1917 durch Verteilung schriftlicher Einladungen, wie eine solche sich bei den Beilagsakten der Königl. Amtshauptmannschaft Annaberg findet, die Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma E. C. Flader in Jöhstadt zu einer Betriebsversammlung für Sonntag den 18. März 1917 in die Saalstraße des Gasthofs „Stadt Leipzig“ in Jöhstadt eingeladen. Die Tagesordnung lautet: „Stellungnahme und Beschlußfassung zur Einreichung einer Eingabe an die Firma zwecks Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.“ Bevor die Versammlung eröffnet und abgehalten worden ist, ist der Bürgermeister von Jöhstadt dort erschienen und hat dem Angeklagten im Auftrage der Amtshauptmannschaft eröffnet, daß die Abhaltung der Versammlung untersagt werde, worauf sich der Angeklagte dessen beschied und die Erschienenen hieron in Kenntnis gesetzt hat, die dann auch, ohne daß es zur Besprechung der Tagesordnung und überhaupt zur Abhaltung der Versammlung gekommen, sich entfernt haben. Angemeldet hat der Angeklagte die Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde nicht. In der von dem Angeklagten am 17. und 18. März 1917 entwickelten Tätigkeit ist nach Ansicht des Schöffengerichts das Verhalten einer Versammlung zu erblicken. Diese ist, da hierzu lediglich Arbeiter der Fladerischen Firma eingeladen worden sind, eine nichtöffentliche. Nach Inhalt der Tagesordnung sollten in dieser Angelegenheit sozialpolitischer Natur erörtert werden. Diese Versammlung ist daher nach der eingangs erwähnten Verfügung der Generalkommandos anmeldepflichtig. Da der Angeklagte diese Anmeldung unterlassen, ist er nach der eingangs erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über den Versammlungsrecht zu bestrafen. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte unbescholten ist und von der Eröffnung und Abhaltung der Versammlung auf Aufforderung des Bürgermeisters alsbald Abstand genommen, hat das Schöffengericht eine Geldstrafe von dreißig Mark als ausreichende Ahndung erachtet und hierauf erkannt. Große.“

Die Gesamtheit und ich

Das Denken beruht auf Empfindung und ist nur die andere Seite des Gefühls, weshalb alles Denken, das nicht an der Wärme des Gefühls zur Reife gelangt, wie alles Fühlen, das nicht am Lichte des Denkens sich klärt, einseitig ist. Sache der Erziehung ist es, durch die übereinstimmende Entwicklung des Denkens und Fühlens das Streben nach Glückseligkeit zu klären, so daß das Ich im Du seine natürliche Erweiterung, im Wir seine notwendige Vollendung erblickt, der Egoismus den Altruismus als seine höhere Wahrheit erkennt. Auf diesem Wege gelangen wir zu einer vernünftigen Würdigung des Nützlichkeitsprinzips. Wir suchen nämlich naturgemäß unsern Nutzen, müssen aber darum nicht außer acht lassen, daß, was auch einem andern nützlich, das uns Nützlichere, und das Allgemeinlichere uns das Allernützlichste ist.

Nur vom Standpunkt des Glückseligkeitstriebes ist es erklärlich, daß einer für ein geliebtes Wesen oder einen erhabenen Zweck sein Leben hingibt: er sieht eben darin sein höheres Glück. Sein wahres Glück suchend, gelangt der Mensch zur Gütlichkeit; allein er hat dazu erzogen, so erzogen zu sein, daß er gar nicht anders kann. Er findet im beseligenden Gefühl des Werts seiner Tat den schönsten Lohn und verlangt nicht nach mehr.

Der moderne Mensch. Versuche über Lebensführung. Von B. Camerl. Alfred Kröner Verlag in Leipzig.

Die gegen dieses Urteil beim Landgericht Chemnitz eingelegte Berufung erforderte drei Termine, ehe man zu einem rechts-gültigen Urteil gelangte. Als Zeugen wurden der Bürgermeister von Jöhstadt und der Unternehmer des betreffenden Betriebes vernommen. Von letzterem wollte man wissen, ob auf ihn bei der Verhandlung über die eingereichten Forderungen irgend welcher Zwang ausgeübt worden sei, wenn er die Wünsche der Arbeiter nicht erfüllt, etwas unternommen werden soll, ihn zu bewegen, das zu tun. Davon konnte natürlich keine Rede sein, da ja nach dem Hilfsdienstgesetz die einzuschlagenden Wege vorgezeichnet sind.

Vor dem Landgericht erfolgte denn auch, wie nicht anders zu erwarten war, kostenfreie Freisprechung. Nach diesem Urteil ist also jetzt als rechts-gültig anerkannt, daß Betriebsversammlungen, die zur Besprechung über Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den in den betreffenden Betrieben Beschäftigten abgehalten werden, nicht anmeldepflichtig sind. Da in einigen Amtshauptmannschaftlichen Sachen nach wie vor von den Behörden die Anweisung aller Versammlungen verlangt und dadurch die der Arbeiterschaft auch nach § 14 des Hilfsdienstgesetzes gewährleistete Versammlungsfreiheit verletzt gemacht wird, so führen wir hier die Urteilsbegründung vollständig an, damit in gegebenen Fällen darauf Bezug genommen werden kann. Diese lautet:

Das Schöffengericht hat den Angeklagten wegen Vergehens nach § 9 des Gesetzes über den Versammlungsrecht vom 4. Juni 1851 (11. Dezember 1915 in Verbindung mit § 1 der Verfügung der selbstverordnenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps zu Dresden und Leipzig vom 2. August 1915 zu einer Strafe von 20 M, erschwerte 6 Tage Gefängnis verurteilt, weil er am 18. März 1917 in der Saalstraße des Gasthofs „Stadt Leipzig“ zu Jöhstadt eine von ihm aus zweierlei Gründen, nämlich: 1. die Versammlung der Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma E. C. Flader durch die Tagesordnung, Stellungnahme und Beschlußfassung zur Einreichung einer Eingabe an die Firma zwecks Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, also zur Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten abgehalten habe, ohne sie der zuständigen Polizeibehörde anzumelden. Der Hinweis von dem Angeklagten, daß die Versammlung in der Saalstraße des Gasthofs abgehalten worden sei, ist nach dem Ergebnis der Vernehmungsbefragung der Zeugen nicht zu verneinen gewesen.

Der Angeklagte, der auch in der Berufungsverhandlung zugegen war, die erwählte Versammlung zusammenzurufen zu haben, ohne hieron der zuständigen Amtshauptmannschaft zu Annaberg Anzeige zu erstatten, hat sich mit keinem Rechtsmittel hauptsächlich gegen die Annahme gewandt, daß die Versammlung der Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten diene, und geltend gemacht, solche „Betriebsversammlungen“, wie er sie nennt, seien nicht anmeldepflichtig. Gegener Behauptung ist in dieser Angelegenheit unzutreffend; eine demartige Versammlung kann nicht anmeldepflichtig sein, es kommt hierbei nicht auf den Ort an, sondern auf die Art und den Gegenstand der Versammlung an. Darum ist die hier in Frage stehende Versammlung zur Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten abgehalten worden sein soll und unter der Anmeldepflichtig anerkannt habe, nicht das Schöffengericht nicht aus; aus dem Inhalte der eingangs bereits wiedergegebenen Tagesordnung, wie das Schöffengericht meint, geht dies nach nicht ohne weiteres hervor. Das Landgericht erachtet bei diesem Punkt einer näheren Prüfung unterzogen.

Nach der Erklärung des Angeklagten in der Berufungsverhandlung hatten sich die Arbeiter der Firma Flader, die sämtlich oder doch größtenteils dem Deutschen Metallarbeiter-Verband als Mitglieder angeschlossen, an diesem mit der Firma gewandt, wegen Aufhebung ihrer Löhne, die demnach, wie zu ersehen ist, nach § 21 bis 21 A des Reichsgesetzes betragen, angelegte der durch den gegenwärtigen Krieg hervorgerufenen Lärnung bei der Firma das Erforderliche zu veranlassen, und zwar der Angeklagte demnach seitens des Verbandes mit der Unterstützung und Erleichterung dieser Angelegenheit betraut worden. Er er besaß an die Firma kein Recht und mit dieser über die Gewährung von Lohn- und Arbeitsbedingungen an ihre Arbeiter unterhandelte, hat er sich zunächst an die Arbeiter gewandt und diese durch von ihm selbst nach Arbeitsbeginn vor-

dem Fabrikgebäude verteilte Einladungsblätter, wie sich ein solcher Blatt 2 des den Akten beiliegenden amtshauptmannschaftlichen Gasthofs Nr. 306 b I B befindet, zu einer Versammlung mit der schon angegebenen Tagesordnung einberufen, um von ihnen darin erst die nötigen genaueren Angaben und Unterlagen über ihre Arbeitszeiten und Löhne zu sammeln, auf Grund deren er dann in ihrem Auftrage in einer Eingabe an die Firma vorstellig werden und um Verbesserungen nachsuchen könnte. Nach einem von ihm in der Berufungsverhandlung vorgelegten Fragebogen hat er auch — zwar nicht in der Versammlung vom 18. März 1917, die er auf das nach telephonischer Mitteilung durch den Jöhstädter Bürgermeister Socher an die Annaburger Amtshauptmannschaft von dieser kurz zuvor eingegangene telegraphische Verbot ihrer Abhaltung abgelegt hatte, sondern in einer späteren Versammlung, die er vorsichtshalber, ohne seine Verpflichtung hierzu anzuerkennen, der Amtshauptmannschaft Annaberg angezeigt hatte — das statistische Material hierzu aufgenommen, die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeiter, ihre Arbeitszeit und Löhne festgelegt. Auf Grund dieser Zusammenstellungen hat er sodann im Auftrage der Arbeiter eine schriftliche Eingabe gleichen Inhalts, wie die von ihm in der Berufungsverhandlung überreichte, im Umschlage Blatt 34 der Akten befindliche, die er bereits am 18. März 1917 entworfen hatte, unter geändertem Datum an die Firma Flader eingereicht, worin er dieser die Wünsche ihrer Arbeiter nach Lohn- und Arbeitsbedingungen unter näherer Darlegung der Verhältnisse unterbreitete und — außer der durch die Gewerbeordnung gebotenen Abstellung einiger anderer Mängel im Betriebe — um Bewilligung der Arbeiterwünsche sowie zwecks besserer Beschäftigung hierüber um eine mündliche Verhandlung ersuchte. Darauf hat am 11. Mai 1917 zwischen ihm und dem Fabrikbesitzer Hans Flader in Jöhstadt unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Deutschen Industrie- und Gewerbeverbandes Arnold aus Dresden eine Besprechung stattgefunden, in welcher eine vollkommene, gütliche Einigung zwischen ihnen erzielt und eine Vereinbarung des aus der Abjchrift im Umschlage Blatt 34 der Akten ersichtlichen Inhalts getroffen wurde, wonach die Arbeiterforderungen, insbesondere die nachgeforderten Lohn- und Arbeitsbedingungen, seitens der Firma Flader sämtlich bewilligt wurden.

Die vom Angeklagten veranstaltete Versammlung der Arbeiter der Firma Flader hat hiernach die Erörterung rein wirtschaftlicher Fragen bezweckt und ist lediglich sozialer Natur gewesen. Sie hätte gleichzeitig politischen Charakter getragen, wenn darin auch zur Erörterung und Beschlußfassung gestanden hätte, wie die Forderungen der Arbeiter auf Lohn- und Arbeitsbedingungen und Feuerzulagen im Falle der Ablehnung seitens der Firma Flader mittels der Nachmittel der Organisation durchzusetzen wären, oder dann etwa zu ihrer Erzielung eine allgemeine Arbeitsniederlegung, Fernhaltung des Zuges anderer Arbeiter und dergleichen erfolgen sollte.

Aus der Tagesordnung und dem Fragebogen ergibt sich aber nicht das geringste für eine solche Annahme, danach hat es sich vielmehr bei der Versammlung einzig und allein um die Sammlung von statistischem Material für eine Eingabe an die Firma Flader zur Erreichung von Lohn- und Arbeitsbedingungen und Feuerzulagen gehandelt, wie diese aber im Falle einer Verweigerung seitens der Firma zu erzielen wären, indes nicht mit in Frage und zur Beratung gelangten. Nach der Erklärung des Angeklagten war hierbei auch die Anwendung irgend welcher Druckes und Zwanges auf die Firma, etwa in Form einer Arbeitseinstellung, nicht beabsichtigt und völlig ausgeschlossen, da ein derartiges Mittel für die gegenwärtige Kriegszeit vom Vorstande des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ein für allemal verworfen worden sei, der Vorstand des Verbandes auch durch öffentliche Auftritte in der Metallarbeiter-Zeitung seine Mitglieder vor dem von gewissenloser Seite den deutschen Arbeitern empfohlenen Generalkriegstreue, vor Arbeitseinstellung und Demonstrationen zu politischen Zwecken während des Krieges ausdrücklich verwahrt habe und sogar wiederholt von behördlicher Seite zwecks dahingehender Einwirkung auf seine Mitglieder in Anspruch genommen worden sei, welchem Ersuchen er auch regelmäßig und zwar mit Erfolg, nachgegeben sei. Falls die Firma Flader die Forderungen der Arbeiter abgelehnt hätte, wäre die Angelegenheit nach Angabe des Angeklagten zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung vor einen „Schlichtungsausschuss“ gekommen; das hat sich hier jedoch nicht notwendig gemacht, weil ja der Fabrikbesitzer Flader bei der mündlichen Verhandlung des Angeklagten mit ihm den ihm auf Grund der „Betriebsversammlung“ vorgetragenen Wünschen der Arbeiter, die er als begründet anerkennt mußte, ohne weiteres stattgab. Nach der Verhandlung des hierüber in der Berufungsverhandlung als Zeugen vernommenen Fabrikbesitzers Flader ist ihm dabei auch mit keinem Worte seitens des Angeklagten etwa mit Gewaltmaßnahmen des Arbeiterverbandes für den Fall der Nichterfüllung der Arbeiterforderungen gedroht worden, vielmehr hat der Angeklagte in ganz sachlicher Weise die Arbeiterwünsche mit ihm besprochen, denen er, weil er sie für berechtigt hielt, aus freien Stücken nachgab, und dann sogar auf sein Verlangen in einer alsbald in der Fabrik zusammenberufenen Versammlung der Arbeiter diesen nurmehr die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Firma Flader dringend ans Herz gelegt.

Nach alledem hat sich nicht feststellen lassen, daß die betreffende Versammlung die Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten bezweckt habe, und ist daher der Angeklagte, wie gesehen, unter Aufhebung des Schöffengerichtsurteils freizusprechen gewesen.

Hiernach erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob das weitere Vorbringen des Verteidigers richtig ist, daß der Angeklagte auch um besondere freizusprechen wäre, weil die Versammlung infolge ihrer Unterlegung durch die Amtshauptmannschaft und Ablehnung durch den Angeklagten gar nicht abgehalten worden sei und nach § 14 des Gesetzes über den preussischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 das Versammlungsrecht den betreffenden Arbeitern unbeschänkt zustehe. (Unterjochten.)

Während das Urteil rechtskräftig war, hat sich auch das selbstverordnende Generalkommando des 19. Armeekorps mit der Beschwerde über das Versammlungsverbot befaßt und ist zu folgender Entscheidung gelangt:

„Unter dem 21. März d. J. haben Sie bei der Königl. Kreis-Amtshauptmannschaft Chemnitz Beschwerde geführt, weil Ihnen der Bürgermeister von Jöhstadt die Abhaltung einer von Ihnen auf den 18. März 1917 anberaumten Betriebsversammlung untersagt hat. Diese Beschwerde ist von der Königl. Kreis-Amtshauptmannschaft aus Zuständigkeitsgründen an das selbstverordnende Generalkommando zur Entscheidung abgegeben worden.“

Während sich die zuständigen Gerichte infolge erstatteter Strafanzeige mit dieser Angelegenheit mit dem Erfolge beschäftigt haben, daß Sie unter dem 20. 9. 17 vom Landgericht Chemnitz von der Anklage freigesprochen und die Angelegenheit dieser Versammlung mit der Angelegenheit rechtskräftig freigesprochen worden sind, daß diese Versammlung nicht anmeldepflichtig gewesen sei, weil sie sich lediglich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten der genannten Angelegenheit, also mit rein sozialen Fragen befaßt hätte, und nicht aber zugleich mit politischen Erörterungen, hat das selbstverordnende Generalkommando nicht an, Ihre Beschwerde bei demselben zu erklären.

Es bemerkt jedoch ausdrücklich, daß damit die Haltung des Bürgermeisters und der ihm übergeordneten Verwaltungsbehörde nicht als prinzipiell falsch bezeichnet werden soll. Denn derartige Betriebsversammlungen sind nur dann nicht anmeldepflichtig, wenn wie das Ihnen bekannte Urteil des Landgerichts Chemnitz zutreffend ausführt, ausschließlich rein sozialer Natur sind, in denen keine politischen Erörterungen, zum Beispiel über grundsätzliche Durchsetzung von Lohnforderungen usw. geäußert werden sollen. Daß das in der von Ihnen, als einem in Jöhstadt bis dahin Unbekannten, einberufenen Versammlung nicht der Fall sein werde, stand keinesfalls fest. Deshalb war es zunächst das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters beziehungsweise der ihm übergeordneten Verwaltungsbehörde, die Versammlung so lange zu verbieten, als er sich nicht volle Gewißheit über ihren Zweck verschafft hatte. Der kommandierende General, gez. v. Schweinitz.“

Der letzte Absatz dieser Entscheidung dürfte mit dem Urteil des Landgerichts Chemnitz nicht gut in Einklang zu bringen sein.

Unser Verband in der 170. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 170. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Grünberg, Senftenberg, Göttha, Schleiz, Zorge, Heide, Osterholz-Scharmbeck, Uetersen, Wedel-Schulau, Robleuz, Weß, Amberg und Landshut.

Table with 11 columns: Nr., Verwaltungsstellen haben berichtet ja nein, Mitgliederzahl zu Anfang der Woche, Davon vom Heer entlassen, Mitgliederzahl am Ende der Woche, Davon zum Heer eingezogen, Mitgliederzahl am Ende der Woche, Davon arbeitslos, Sonstige, Ausgaben für Arbeitslosenkämpfung, Auszahlungen für Entlassenen.

Zusammenfassung der im Laufe der Woche Zugeworbenen, Neuaufgenommenen und vom Heer Entlassenen.

In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 3613 neue Mitglieder aufgenommen. 147 Mitglieder wurden mehr zum Heer eingezogen als entlassen.

4649 Mitglieder = 1,25 v. H. waren krank gemeldet, an die 82811 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 25. Nov. der 48. Wochenbeitrag für die Zeit vom 25. Nov. bis 1. Dezember 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandstatuts gestrichelt.

Der Verwaltungsstelle Götzsch a. M. 20 g die Woche auf die Dauer von 18 Wochen.

Der Verwaltungsstelle Rathenow vom 1. Januar 1918 an 5 g die Woche für weibliche Mitglieder.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Berichte

Dreher.

Berlin. Eine zahlreich besuchte Versammlung der Branche der Eisen-, Metall- und Maschinendrehler und -dreherinnen sowie der Rundschleifer beschäftigte sich mit dem von Berliner Unternehmern zur Einführung gebrachten Taylor-System.

Metallarbeiter.

Berlin. Lohnbewegung der Arbeiterinnen. In der letzten Zeit haben die Arbeiterinnen, die in den Betrieben der Berliner Metall- und Munitionindustrie beschäftigt sind, sich mit der Frage beschäftigt, ob die gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen den zurzeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird. Bei dreifacher Schicht zu je acht Stunden sind die Pausen in die Arbeitszeit einzurechnen. 3. Ueberstunden sind nur in ganz dringenden Fällen zulässig.

Rundschau

Vom Abfchrschein.

Die Nummer 33 der Amtlichen Mitteilungen des Kriegsammts vom 25. Oktober 1917 enthält folgende Ausführungen:

Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Abfchrschein sollen nicht allein der Kriegswirtschaft den Arbeiterstand nach Möglichkeit erhalten, sondern auch die Arbeiterschaft gegenüber gewissen Gärten, soweit sie nicht unermesslich sind, schützen.

Dieser Schutz der Arbeiterinteressen wird aber vielfach durch das Verhalten der Arbeiter selbst vereitelt. Will der Arbeiter, dem der Abfchrschein verweigert wird, mit Aussicht auf Erfolg den Schlichtungsausschuß anrufen, so darf er nicht damit anfangen, daß er ohne Schein die bisherige Arbeitsstelle verläßt, sich an einen weit entfernten Ort begibt, wo er Arbeit zu finden hofft, und von dort aus nun die Beschwärde an den Schlichtungsausschuß richtet.

Auch in dem günstigeren Falle, nämlich in dem, daß gleich der zuständige Ausschuss angegangen wird, wird durch die Reise, durch den berechtigten Verkehr zwischen weit entfernten Orten, durch Mißfragen, die auf unzulänglichem schriftlichem Wege erledigt werden müssen, soviel Zeit verstreut, daß die zweiwöchige Karenzfrist des § 9 des Hilfsdienstgesetzes ungenützt verstreicht und das Verfahren damit endet, daß die Beschwärde abgewiesen wird, weil ihr kein rechtliches Interesse mehr zugrunde liegt.

Die Arbeiter sind offenbar noch vielfach im unklaren darüber, welcher Gefährdung sie ihre Interessen aussetzen, indem sie ohne Abfchrschein weite Reisen von einem Beschäftigungsort zu einem andern unternehmen. Aufklärung — auch durch die Gewerkschaftsorgane — dürfte geboten sein.

Bei dieser Gelegenheit seien noch einige Worte über den bedingten Abfchrschein gesagt:

Die schon im Kommentar Schiffer-Jund, Seite 50, und auch im „Kriegsamt“ Nr. 8, Seite 4, ausgesprochen wird, kann der Schlichtungsausschuß bei der Erstellung des Abfchrscheins in zweifacher Weise verfahren: entweder er erteilt den Abfchrschein ohne irgendwelche Beschränkungen oder er setzt in den Abfchrschein die Bedingung hinein, daß der Arbeitnehmer den Abfchrschein für einen bestimmten Arbeitgeber erhält, nämlich für den er die angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nachgewiesen hat.

Es fragt sich, welches die Folgen der Aufnahme dieser Bedingung sind. Sie bedeutet, daß der Arbeitnehmer von keinem andern Arbeitgeber als dem in dem Abfchrschein genannten innerhalb der dreizehnwöchigen Karenzfrist in Beschäftigung genommen werden kann.

Wenn also der Arbeitnehmer trotzdem eine Beschäftigung in einer andern Arbeitsstelle aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Abfchrschein verlassen hätte.

Die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie. Durch Umfrage stellten in der Woche vom 17. bis 23. September 1917 einige Verwaltungstellen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie fest.

Die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie. Durch Umfrage stellten in der Woche vom 17. bis 23. September 1917 einige Verwaltungstellen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie fest.

Die durchgehende Arbeitszeit. Ein Siegburger Kollege schreibt uns: Die ununterbrochene Arbeitszeit ist nur dann annehmbar, wenn nur 8 Stunden gearbeitet wird, von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr.

andern Arbeitsstelle aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Abfchrschein verlassen hätte. Das hat für den Arbeitgeber, der ihn in Beschäftigung nimmt, die Folge, daß er sich gemäß § 18 Ziffer 2 des Hilfsdienstgesetzes strafbar macht, und es bedeutet für den Arbeitnehmer — wenn es sich um einen zurückgestellten Wehrpflichtigen handelt — daß er von der Militärbehörde auch ohne Feststellung durch den Schlichtungsausschuß (§ 35 des Hilfsdienstgesetzes) ohne weiteres auf Grund des Erlasses des Kriegsammts vom 2. Februar 1917, C II Nr. 2207, I 17, wieder eingezogen werden kann.

§ 153 als Staatsbrecher.

Unter dieser Spitzmarke berichtet der Vorwärts vom 13. November, daß eine Vertrauensmännerversammlung der Metallarbeiter des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) sich gegen die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung erklärt habe.

Die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie.

Die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie. Durch Umfrage stellten in der Woche vom 17. bis 23. September 1917 einige Verwaltungstellen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie fest.

Das Ergebnis der Umfrage liegt nunmehr vor. Es sind danach aufzuwenden für:

Table with 5 columns: Ort, rationierte Lebensmittel, nicht rationierte Lebensmittel, sonstige Ausgaben, Zusammen.

Auf das Jahr umgerechnet ergeben sich folgende Beträge:

Table with 2 columns: Ort, Betrag.

Hierzu kommen die Beträge der Steuern. In den Beträgen sind nicht enthalten Ausgaben für Getränte, Tabak, Straßenbahn, allgemeine Bildungszwecke, Erholungszwecke, Abmahlung und Erneuerung der Möbel und Haushaltsgegenstände und etwaige Krankheitsfälle.

Damit vergleiche man die Einnahmen der Arbeiter, Angestellten und sonstigen kleinen Leute, die größtenteils viel niedriger sind als die Ausgaben, die zum Lebensunterhalt notwendig sind.

Die staatlichen Hüttenwerke Bayerns im Jahre 1916.

Nach dem Betriebsbericht der kgl. Generaldirektion der bayerischen Hüttenwerke befinden sich in Bayern 7 staatliche Hüttenwerke, die am Jahresabschluss 1916 2514 Arbeiter beschäftigten.

Der Durchschnittsverdienst der Arbeiter eines Werkes stand am höchsten in Sonthofen mit 5,67 M den Tag und 1724 M im Jahr gegen 5,54 und 1690 M im Jahr 1915.

Der niedrigste Durchschnittslohn weist die Hütte Bodenmais auf mit 3,77 M für die Schicht im Jahre 1916, während 1915 noch 3,81 M berechnet wurden.

Die Bilanzen der Hüttenwerke ergeben folgendes Bild:

Table with 5 columns: Wert, Betriebsausgaben, Zinsen, Abzugsminderungen an Arbeiter und Beamte, Ab-schreibungen, Gewinn.

Der Gewinn dieser Werke belief sich demnach, nach Abzug des Verlustes von Bodenmais, auf 1.893.122,69 M trotz der angeführten sehr reichlichen Abschreibungen.

Die durchgehende Arbeitszeit.

Ein Siegburger Kollege schreibt uns: Die ununterbrochene Arbeitszeit ist nur dann annehmbar, wenn nur 8 Stunden gearbeitet wird, von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr.

